



Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang

„Slavistik“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. August 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-19.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-37.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-93.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 Studiendauer	3
§ 29 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 30 Struktur des Studienganges	3
§ 31 ECTS-Punkte und Modulgrößen	5
§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach	5
§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	7
§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen.....	8
§ 35 Bachelorarbeit	8
§ 36 In-Kraft-Treten	9
Anhang: Die Struktur des Studienganges in seinen zwei Varianten.....	10

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den BA-Studiengang Slavistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 27 Prüfungsausschuss

¹Für den BA-Studiengang bilden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Faches Slavistik den Prüfungsausschuss. ²Siehe auch § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang Slavistik setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ in Slavistik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die BA-

Arbeit. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können im Umfang von insgesamt höchstens 60-ECTS-Punkten eingebracht werden (s. jedoch auch § 33).

- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach Slavistik stellt hierzu gemäß seinen kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45 (= 30 + 15), 75 und 90 (= 75 + 15) ECTS-Punkten bereit, jeweils ohne BA-Arbeit (12 Punkte).
- (3) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Varianten gewählt werden:
- a) ¹Zwei Hauptfächer: Slavistik mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) in einem der beiden Fächer sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 1); die Slavistik kann sowohl mit wie ohne BA-Arbeit abgeschlossen werden. ²Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.
- b) ¹Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt eine freie Erweiterung eines dieser drei Bereiche (15 ECTS-Punkte), ferner die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 2). ²Die Slavistik kann sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach studiert werden, gegebenenfalls mit zusätzlicher Erweiterung um die 15 freien Punkte. ³Beim Studium der Slavistik als Hauptfach kann eines der beiden Nebenfächer dabei ebenfalls aus dem Bereich der Slavistik gewählt werden; in dieser Kombination ist jedoch das zweite Nebenfach um die 15 freien Punkte zu erweitern.
- (4) Als zweites Hauptfach bzw. Nebenfach kann jedes Fach der Universität Bamberg gewählt werden, das entsprechende Exportangebote bereitstellt.
- (5) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 31 ECTS-Punkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kleinen Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.

- (3) ¹Module bestehen aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. ²Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind im Basismodul und im Aufbaumodul (s.u.) mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Vertiefungsmodul (s.u.) mindestens 10 Punkte.

§ 32 Module in Haupt- und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium der Slavistik im BA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Details regelt die gültige Studienordnung für den BA-Studiengang Slavistik.

a) Slavistik als Hauptfach (75 oder 90 ECTS-Punkte)

- (1) ¹Für Slavistik als Hauptfach (mit oder ohne BA-Arbeit) sind insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 24 ECTS-Punkte in den sprachpraktischen Modulen des Faches nachzuweisen. ²1 ECTS-Punkt steht als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung.
- (2) Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst zwei Basismodule (Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft, je 8 ECTS-Punkte), drei

Aufbaumodule (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; je 8 ECTS-Punkte) sowie ein Vertiefungsmodul (in einem der drei Bereiche; 10 ECTS-Punkte). Studierende des Lehramtsstudienganges Russisch weisen anstelle eines Aufbaumoduls ein Modul zur Fachdidaktik nach.

- (3) Die sprachpraktische Ausbildung umfasst mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul zu je 8 ECTS-Punkten in einer slavischen Fremdsprache, dazu weitere sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten.
- (4) Wird das Hauptfach Slavistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten ganz oder teilweise erweitert, d. h. mit insgesamt bis zu 90 Punkten studiert, so können diese 15 ECTS-Punkte sowohl in Veranstaltungen der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik wie der Sprachpraxis erworben werden.

b) Slavistik als Nebenfach (30 oder 45 ECTS-Punkte)

- (5) Für Slavistik als Nebenfach ist mindestens der Erwerb von 30 ECTS-Punkten, davon mindestens 16 in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 12 in der Sprachpraxis nachzuweisen.
- (6) Das fachwissenschaftliche Studium im Nebenfach erfordert den Nachweis mindestens eines Basis- und mindestens eines Aufbaumoduls (je 8 ECTS-Punkte) aus den drei Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft bzw. Kulturwissenschaft.
- (7) Die sprachpraktische Ausbildung im Nebenfach erfordert mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) in einer slavischen Fremdsprache sowie vertiefende Kurse (4 ECTS-Punkte) in der gleichen oder einer weiteren slavischen Sprache.
- (8) Wird das Nebenfach Slavistik um den freien Block von 15 ECTS-Punkten (s. Diagramm) ganz oder teilweise erweitert, d. h. mit insgesamt bis zu 45 ECTS-Punkten studiert, so sind in der Fachwissenschaft mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) sowie je ein Aufbaumodul aus zwei der drei Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft nachzuweisen (je 8 ECTS-Punkte), in der Sprachpraxis mindestens ein Basismodul in einer slavischen Fremdsprache (8 ECTS-Punkte) sowie vertiefende Kurse (8 ECTS-Punkte) in der gleichen oder einer weiteren slavischen Sprache.

- (9) Im einfachen Nebenfach stehen 2 ECTS-Punkte, im erweiterten Nebenfach 5 ECTS-Punkte als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung und können im Rahmen der Slavistik frei eingesetzt werden.

c) Slavistik als Haupt- und als Nebenfach

- (10) Die Kombination von Hauptfach Slavistik (75 ECTS-Punkte) mit einem Nebenfach Slavistik (30 ECTS-Punkte) kann nicht noch zusätzlich um den freien Bereich von 15 ECTS-Punkten erweitert werden.
- (11) ¹Wird Slavistik gleichzeitig als Hauptfach sowie als eines der beiden Nebenfächer studiert, entfällt im Nebenfach das Basismodul. ²Die entsprechenden 8 ECTS-Punkte sind stattdessen in anderen Veranstaltungen aus dem Bereich Fachwissenschaft und Sprachpraxis zu erwerben.
- (12) Die ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis sind bei gleichzeitigem Studium als Haupt- und Nebenfach in mindestens zwei – frei wählbaren – slavischen Sprachen zu erwerben.

§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studienganges zu erbringen (siehe auch § 9 a der APO).
- (2) Bei Wahl der Slavistik als Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:
- fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfange von mindestens 8 ECTS-Punkten, und zwar entweder a) eines der beiden Basismodule (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 2) oder b) eine der beiden Einführungen aus den beiden Basismodulen sowie eine weitere fachwissenschaftliche Veranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten;
 - Leistungsnachweise in der sprachpraktischen Ausbildung im Umfange von mindestens 4 ECTS-Punkten (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 3).
- (3) ¹Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung kann einmal wiederholt werden. ²Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus § 10 der APO.

§ 34 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten für Slavistik als Hauptfach eingebracht werden, und im Umfang von höchstens 16 ECTS-Punkten bei Slavistik als Nebenfach.
- (2) Eine Anrechnung auf die BA-Arbeit ist nicht möglich; eine Anrechnung auf das Vertiefungsmodul ist nach vorheriger Rücksprache teilweise möglich.
- (3) Sonstige für das Studium im Inland oder im Ausland erbrachte Leistungen (z. B. Ferienkurse, Praktika) können im Umfang von höchstens 4 ECTS-Punkten eingebracht werden.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag einer bzw. eines Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder einer Fachvertreterin unter Zugrundelegung von § 31 Abs. 1 dieser Fachprüfungsordnung und § 7 Abs. 3 bzw. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

§ 35 Bachelorarbeit

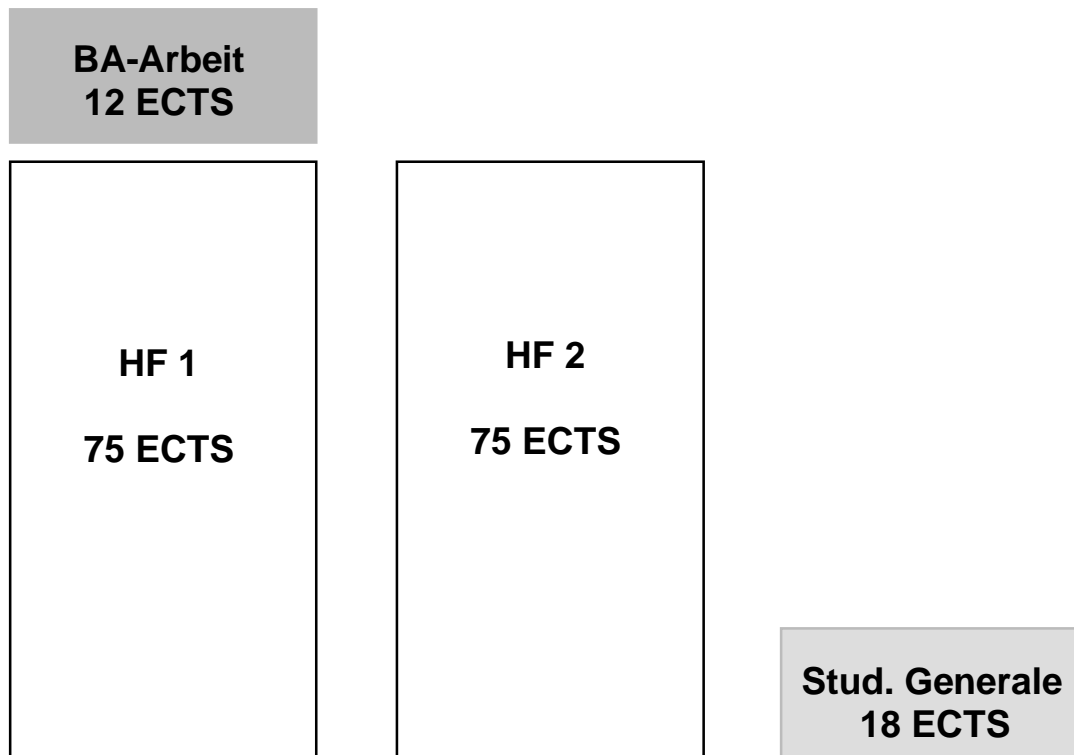
- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss eines Aufbaumoduls im gleichen Teilfach des Studienganges (d. h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft) mit einem der prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer Fachvertreterin vereinbart werden. ²Es ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit durch mehr als einen Gutachter bzw. als eine Gutachterin bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Abs. 3 und 4 der APO Anwendung.

§ 36 In-Kraft-Treten

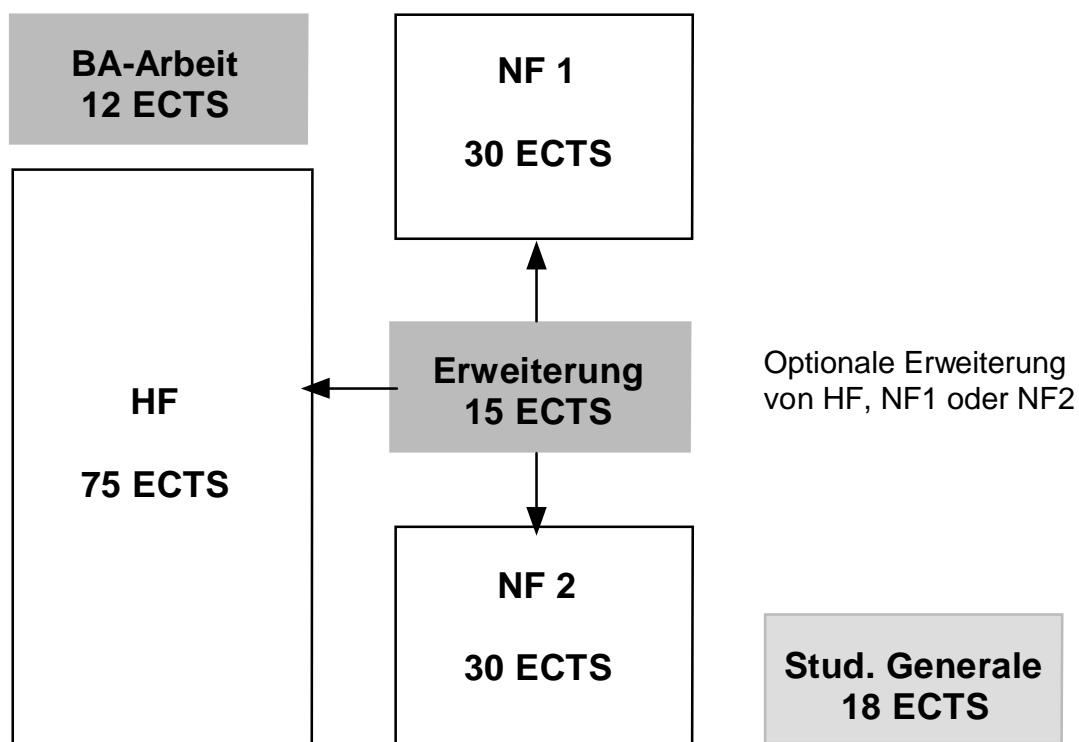
Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Die Struktur des Studienganges in seinen zwei Varianten

Variante 1: Zwei Hauptfächer



Variante 2: Hauptfach und zwei Nebenfächer



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006/II Nr. 2006-19.

Bamberg, 1. August 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.